



Brüssel, den 22. September 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0053(COD)

12678/25
ADD 1

CODEC 1237
TRANS 372

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung
(EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates, der
Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates
und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der
Kommission (**erste Lesung**)

- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates
- = Erklärungen

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien bekräftigt, wie wichtig drei wesentliche Elemente sind, die mit der Richtlinie berücksichtigt werden sollen: Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit, einfache Anwendung und der allgemeine Rahmen.

Gleichzeitig sollten die nationalen Gegebenheiten berücksichtigt und die derzeitigen bewährten Verfahren auf nationaler Ebene beibehalten werden, wobei ein hohes Maß an Straßenverkehrssicherheit zu gewährleisten ist.

Die Republik Kroatien konnte die folgenden Elemente des vorgeschlagenen Textes nicht unterstützen:

1. Artikel 17, mit dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Antragstellern im Alter von 17 Jahren Führerscheine der Klassen B und C (mit dem EU-Code 98.02) im Rahmen einer Regelung für begleitetes Fahren auszustellen.

Durch eine Fahrerlaubnis ab 17 Jahren, selbst mit Begleitung, würde das in Kroatien geltende Mindestalter gesenkt werden und es würden erhebliche Herausforderungen in Bezug auf Strafverfolgung, Kontrolle und Straßenverkehrssicherheit entstehen. Die Einführung einer solchen Regelung sollte daher fakultativ bleiben, da sie eng mit den nationalen Verkehrsbedingungen, den bestehenden Sicherheitsstrategien und den Durchsetzungskapazitäten verknüpft ist.

Zusätzlich zu den Sicherheitsbedenken würde die Umsetzung dieses Systems erhebliche administrative und finanzielle Belastungen für die zuständigen Behörden darstellen. Eine Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über begleitetes Fahren (Zulassung von Begleitpersonen, Fahrbeschränkungen, Identifizierungsverfahren) wäre komplex, ressourcenintensiv und in der Praxis schwierig umzusetzen.

Daher besteht Anlass zur Sorge, dass die verpflichtende Umsetzung des begleiteten Fahrens die Straßenverkehrssicherheit beeinträchtigen, unverhältnismäßige Verwaltungskosten verursachen und unvorhersehbare Folgen nach sich ziehen könnte.

2. Die Bestimmung, mit der eine verbindliche Frist von drei Wochen für die Ausstellung des physischen Führerscheins eingeführt wird (Erwägungsgrund 11).

Nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften wird in Kroatien im Rahmen des regulären Verfahrens innerhalb von 30 Tagen ein Führerschein ausgestellt. Kürzere Fristen gelten nur bei beschleunigten Verfahren und Eilverfahren, die teurer sind und daher selten angewandt werden.

Durch die Einführung einer verbindlichen dreiwöchigen Frist auf EU-Ebene würde das bestehende reguläre Verfahren in Kroatien verkürzt und es wäre eine systemische Anpassung der Verwaltungsverfahren erforderlich. Dadurch würden den zuständigen Behörden zusätzliche organisatorische und finanzielle Belastungen entstehen, die Gesamtkosten des Verfahrens würden sich erhöhen und letztlich auf die Bürgerinnen und Bürger übertragen werden.

Aus diesen Gründen ist Kroatien der Ansicht, dass die Frist für die Ausstellung physischer Führerscheine weiterhin in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bleiben sollte, wodurch gleichzeitig Flexibilität bei der Anpassung an die nationalen Verwaltungskapazitäten und Kostenstrukturen gewährleistet werden kann.

Da der endgültige Text den vorgebrachten Bedenken nicht angemessen Rechnung trägt, kann die Republik Kroatien ihn nicht unterstützen.

Die Republik Kroatien setzt sich weiterhin für die Umsetzung des EU-weiten harmonisierten Rechtsrahmens ein, mit dem die Durchsetzung der höchsten Standards im Bereich der Straßenverkehrssicherheit sichergestellt wird.

Erklärung Maltas

Malta hat die Vorschläge der Kommission im Rahmen des Pakets zur Straßenverkehrssicherheit begrüßt und ihre Bedeutung für das Voranbringen der Straßenverkehrssicherheit in der gesamten EU und die Förderung sichererer und intelligenterer Verkehrssysteme anerkannt. Die in diesem Paket dargelegten Ziele stehen im Einklang mit der nationalen Vision und dem Engagement Maltas.

Malta erkennt an, dass der mit dem Europäischen Parlament erzielte endgültige Kompromiss mehrere konstruktive Änderungen enthält, die darauf abzielen, den Text insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Straßenverkehrssicherheit erheblich zu verbessern und zu stärken.

Positiv bewertet wird die Flexibilität, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, weiterhin medizinische Untersuchungen bei der erstmaligen Beantragung des Führerscheins und bei der Erneuerung des Führerscheins für ältere Fahrer vorzuschreiben. Darüber hinaus unterstützt Malta die Beibehaltung des Mindestalters von 18 Jahren für die Erteilung der vollen Fahrerlaubnis der Klasse B gemäß Artikel 7. Allerdings kann Malta nach wie vor die Regelung für begleitetes Fahren nicht in der selben Weise unterstützen. Malta begrüßt zwar, dass diese Regelung in Bezug auf Führerscheine der Klasse C freiwillig anwendbar ist, hat jedoch weiterhin ernsthafte Vorbehalte hinsichtlich ihrer obligatorischen Anwendung auf Führerscheine der Klasse B, insbesondere, da diese Regelung nicht mit den spezifischen Gegebenheiten und Herausforderungen der maltesischen Straßeninfrastruktur in Einklang steht. Angesichts unseres begrenzten und stark urbanisierten Straßennetzes entspricht ein Führerschein der Klasse B für die von der Regelung betroffene Zielgruppe für begleitetes Fahren nicht unserem Ziel der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit. Eine solche Regelung wird die Straßennetze Maltas zusätzlich belasten und gleichzeitig die Bemühungen der Regierung, eine Verlagerung auf alternative Verkehrsträger innerhalb der genannten Zielgruppe zu fördern, einschränken.

Daher ist Malta zwar nach wie vor fest entschlossen, die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern und unsere Ziele der „Vision Null Straßenverkehrstote“ zu erreichen, allerdings können wir die vorläufige Einigung, die am 24. März 2025 zwischen dem Rat und dem Parlament erzielt wurde, nicht unterstützen.
